

Abwesend

CDU

Herr Bernd Kieser

SPD

Herr Selcuk Gök

FW

Frau Heidi Sennwitz

GLB

Herr Dagmar Krebaum

Verwaltung

Herr Karlheinz Geschwill

Nach Eröffnung der Sitzung stellte der Vorsitzende fest dass

1. zu der Sitzung durch Ladung vom 13.04.2022 ordnungsgemäß eingeladen worden ist;
2. die Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Sitzung am [23.04.2022](#) ortsüblich bekannt gemacht worden ist;
3. das Gremium beschlussfähig ist, weil mindestens [12](#) Mitglieder anwesend sind.

Hierauf wird in die Beratung eingetreten und folgendes beschlossen:

TOP: 1 öffentlich
Bekanntgabe der Beschlüsse der letzten nichtöffentlichen Sitzung

Es wurden keine in der letzten nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung gefassten Beschlüsse bekanntgegeben.

TOP: 2 öffentlich
Bestellung des Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter
2022-0056

Beschluss:

Der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter wird gemäß § 8 (2) des Feuerwehrgesetzes zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

In der Generalversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Brühl am 12.03.2022 wurde nach den Bestimmungen des Feuerwehrgesetzes und der gemeindlichen Feuerwehrsatzung auf die Dauer von 5 Jahren

- Marco Krupp zum Kommandanten
- Benjamin Noller zum 1. stellvertretenden Kommandanten
- Harald Schuhmacher zum 2. stellvertretenden Kommandanten

gewählt.

Die Gewählten erfüllen die für das Amt erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen und haben die Wahl angenommen. Die Bestellung erfolgt nach Zustimmung des Gemeinderats durch den Bürgermeister.

Diskussionsbeitrag:

Bürgermeister Dr. Göck dankte dem anwesenden Führungstrio für ihr Engagement und ihre Bereitschaft, weitere 5 Jahre Verantwortung zu übernehmen. Weiterhin dankte er der gesamten Wehr für ihren Einsatz.

TOP: 3 öffentlich

Bebauungsplanentwurf "Koller, 3. Änderung" - Aufstellungsbeschluss

2022-0062/1

Beschluss:

Der Bebauungsplanentwurf „Koller, 3. Änderung“ wird gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch aufgestellt.

Der Bebauungsplanentwurf „Koller, 3. Änderung“ wird gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch öffentlich ausgelegt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch beteiligt.

Abstimmungsergebnis: Mit Stimmenmehrheit zugestimmt

dafür	9
dagegen	7
Enthaltungen	2

Der Bebauungsplan „Koller“ ist seit dem Jahr 1999 rechtskräftig. Der 1. Änderung des Bebauungsplans „Koller“ wurde am 16. Juli 2012 zugestimmt. Am 27. Februar 2015 wurde der Bebauungsplan „Koller, 2. Änderung“ beschlossen.

Folgende Ziele werden mit dem jetzt vorgelegten Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes verfolgt:

1. Der Pächter möchte das Campinghausgebiet erweitern, um so 6 „Campinghäuser“ zu schaffen. Hierfür möchte der Pächter die Grundfläche der Sondergebiete SO2a und Verkehrsfläche zugunsten der Sondergebiete SO 3a Campinghäuser reduzieren und die Grundfläche des Sondergebiets SO2c zugunsten der Grundfläche des Sondergebiets SO 2a reduzieren. Das führt zu einer Reduktion der zulässigen Grundfläche des SO 2 von 1.000 m² auf 700 m².
2. Der Pächter möchte außerdem die Grundflächen der Sondergebiete SO 1b und 1c Camping zugunsten der Grundfläche des Sondergebietes SO 1d reduzieren. Durch Ausweitung des SO 1d Wochenendplatz werden Flächen für Gebäude der Freizeitgestaltung (Zelte, Zeltlodges, Schäferwagen, Cocos, Chalets) geschaffen. Auch Teile der Grundfläche SO 2 b werden zugunsten der Grundfläche des SO 1d reduziert.
3. Die Grundfläche des Sondergebiets SO 3a wird zugunsten der Grundfläche des Sondergebietes SO 3c reduziert. Im Sondergebiet SO3c sind Wohnungen für Pächter, Platzwarte und Hausmeister bis zu einer Gesamtfläche von 180 m² zulässig (ein Blockhaus hat rund 40 m²).
4. Zum Ausgleich der zusätzlich zulässigen Grundfläche wird eine gebietsinterne Ausgleichsfläche als Baumhecke mit rund 920 m² festgesetzt.
5. Der Außenbereich des Bistros (SO 2a) ersetzt eine festgesetzte Fläche für die Neuanlage von Bepflanzungen und wird damit um ein Drittel verringert.

6. Im Bereich der Parkplatzzone wird eine bestehende Zufahrt berücksichtigt und das Pflanzgebot für diese Fläche zugunsten einer Verkehrsfläche zurückgenommen.
7. Im Dammbereich entlang der Wasserflächen wird eine Ausgleichsfläche mit Pflanzgebot um rund 260 m² nach Osten erweitert.

Alle weiteren Festsetzungen der baulichen Anlagen bleiben unverändert bestehen. Ebenso ist das Sondergebiet SO 3 b und der Uferbereich von der Änderung nicht betroffen.

Details und weitere Einzelheiten können der beigefügten Begründung entnommen werden.

Um den Betrieb des Campingplatzes zu sichern, schlägt die Verwaltung vor, einen Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplans „Koller“ mit den vorgenannten planungsrechtlichen Inhalten zu fassen. Gegenstand der 3. Änderung ist die Erweiterung des Baufensters auf die erweiterte Fläche des SO1d.

Das Plangebiet der 3. Änderung ist eine Teilfläche des rechtskräftigen Bebauungsplans. Dieser befindet sich im Südosten der linksrheinischen Kollerinsel am Otterstädter Altrhein. Das Gelände ist Eigentum des Landes Baden-Württemberg und wird vom staatlichen Liegenschaftsamt Heidelberg verwaltet/verpachtet.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Koller“ umfasst nach digitaler Erfassung einschließlich eines Teils der Wasserflächen Kollersee insgesamt 15,927 ha.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans erstreckt sich auf das Flst. Nr. 671. Im Norden wird er durch Flst. Nr. 672 begrenzt.

In der nichtöffentlichen Sitzung des Ausschusses für Technik und Umwelt vom 11.04.2022 wurde das Thema erörtert und dem Gemeinderat mehrheitlich empfohlen, dem Beschlussvorschlag der Verwaltung zu folgen.

Diskussionsbeitrag:

Gemeinderat Reffert erklärte, dass heute keine Entscheidung über weitere Campinghäuser getroffen werde. Auf der Kollerinsel solle kein Wochenendhausgebiet entstehen. Weiterhin hatte er Fragen zur Anzahl der sanitären Anlagen.

Gemeinderat Pietsch fasste kurz zusammen, dass Flächen für Campingplatz-Infrastruktur reduziert und Flächen für Campinghäuser vergrößert werden. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit werde der Campingplatzcharakter deutlich verändert. Er zweifelte an, dass die Anzahl der sanitären Anlagen der Campingplatzverordnung entspreche.

Auch beim Thema der Ausgleichflächen sieht er noch Klärungsbedarf, weshalb er im Namen seiner Fraktion den Beschlussvorschlag ablehne.

Gemeinderat Schnepf stimmte im Namen seiner Fraktion zu.

Gemeinderätin Grüning beklagte die immer größer werdenden Flächen der Versiegelung. Außerdem liege der Campingplatz innerhalb eines ökologischen Landschaftsschutzgebietes. Sie befürchtet außerdem den beginnenden Charakter einer Ferienhaussiedlung, weshalb der Beschlussvorschlag bei der GLB keine Zustimmung finde.

Die Gemeinderäte Schmitt und Gaisbauer sehen ebenfalls noch offene Punkte und kündigen ihre Enthaltung bei der Abstimmung an.

TOP: 4 öffentlich
Erweiterung KiTa Sonnenschein

- 1. Vergabe Herstellung der Außenanlage**
 - 2. Vergabe Windfanganlage (Metallbauarbeiten)**
- 2022-0066

Beschluss:

1. Den Auftrag für die Außenanlage erhält die Firma Motz + Kadner GmbH aus Mannheim zum Angebotspreis von 364.005,51 €.
2. Den Auftrag für die Windfanganlage (Metallbauarbeiten) erhält die Firma Mura Metallbau aus Viernheim zum Angebotspreis von 49.124,39 €.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

Der Gemeinderat stimmte in seiner Sitzung am 18.11.2019 zu, das Bauvorhaben „Erweiterung KiTa Sonnenschein“ umzusetzen. Somit soll der erste Bauabschnitt zum Umbau des Hausmeisterwohnhauses sowie zum Neubau eines Verbindungsbaus verwirklicht werden.

Anschließend ist geplant, im zweiten Bauabschnitt den bestehenden Pavillon ebenfalls komplett in einen Kindergarten umzugestalten. Davor soll der Hort im Pavillon in einen neuen Anbau an der Schillerschule umziehen.

1. Vergabe Außenanlage

Das Gewerk wurde nach den Bestimmungen der VOB beschränkt ausgeschrieben.

Zum Submissionstermin am 24.03.2022 lagen 2 Angebote mit nachfolgenden geprüften Angebotssummen (brutto) vor:

Firma Motz + Kadner GmbH aus Mannheim	364.005,51 €
Bieter 2	440.674,40 €

Nach Prüfung und Wertung der Angebote liegt das in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht annehmbarste Angebot von der Firma Motz + Kadner GmbH aus Mannheim vor.

Die Verwaltung schlägt vor, der Firma Motz + Kadner GmbH den Zuschlag zu erteilen.

Die Kosten wurden vom Landschaftsarchitektenbüro Borst auf ca. 287.980,00 € geschätzt.

Die niedrige Anzahl der Angebote und die hohen Gesamtpreise spiegeln zum einen die starke Auslastung der Betriebe wider, zum anderen aber auch die Unsicherheiten am Markt, bedingt durch die Pandemie und insbesondere durch die aktuellen Geschehnisse in der Ukraine und den damit verbundenen schwer abschätzbaren Risiken bei der Preisentwicklung für Energie und Rohstoffe.

2. Vergabe Windfanganlage

Zwischen dem neuen Anbau und dem bestehenden Pavillon ist als Übergang eine Windfanganlage geplant. Diese dient auch als Haupteinschließung von den genannten Gebäudeteilen.

Das Gewerk wurde nach den Bestimmungen der VOB beschränkt ausgeschrieben.

Zum Submissionstermin am 08.03.2022 lagen 3 Angebote mit nachfolgend geprüften Angebotssummen (brutto) vor:

Firma Mura Metallbau aus Viernheim	49.124,39 €
Bieter 2	48.950,65 €
Bieter 3	60.273,50 €

Die Bieter 2 und 3 konnten aufgrund der nicht konformen Angebote gem. VOB nicht gewertet werden.

Somit liegt das in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht annehmbarste Angebot von der Firma Mura Metallbau aus Viernheim vor.

Die Verwaltung schlägt vor, der Firma Mura Metallbau den Zuschlag zu erteilen.

Die Kosten wurden vom Architekturbüro Dierks, Blume, Nasedy auf 60.000 € geschätzt.

Nach der aktuellen Kostenverfolgung vom Architekturbüro Dierks, Blume, Nasedy wird eine Kostensteigerung (Baukosten) von ca. 30% erwartet.

Diese Kostensteigerung begründet sich vor allem durch erhebliche Preissteigerungen seit 2020 bei den Bau-, Haupt- und Nebengewerken.

Diskussionsbeitrag:

Die Gemeinderäte Gothe, Calero, Rösch und Frank stimmten jeweils im Namen ihrer Fraktion dem Beschlussvorschlag zu.

TOP: 5 öffentlich

Feststellung der Jahresabschlüsse 2021 der Eigengesellschaften der Gemeinde Brühl

1. Gemeindewerke Brühl GmbH & Co. KG

2. Gemeindewerke Brühl Verwaltungs-GmbH

2022-0067

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt in Form eines Weisungsbeschlusses den nachfolgenden Beschlussvorlagen der GWB zu:

1. Gemeindewerke Brühl GmbH & Co. KG

a) Feststellung des Jahresergebnisses

Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss der GWB GmbH & Co.KG für das Geschäftsjahr 2021 fest.

Da der Gemeinderat der Gemeinde Brühl dem Beschluss zur Feststellung des Jahresergebnisses der GWB GmbH & Co.KG für das GJ 2021 zustimmen muss, erfolgt die Zustimmung der Gesellschafter unter dem Vorbehalt der Zustimmung (Weisungsbeschluss) des Gemeinderates.

b) Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2021

Dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung erteilt.

Da der Gemeinderat der Gemeinde Brühl dem Beschluss zur Entlastung des Aufsichtsrates für das GJ 2021 zustimmen muss, erfolgt die Zustimmung der Gesellschafter unter dem Vorbehalt der Zustimmung (Weisungsbeschluss) des Gemeinderates.

c) Entlastung der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2021

Der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung erteilt.

Da der Gemeinderat der Gemeinde Brühl dem Beschluss zur Entlastung der Geschäftsführung für GJ 2021 zustimmen muss, erfolgt die Zustimmung der Gesellschafter unter dem Vorbehalt der Zustimmung (Weisungsbeschluss) des Gemeinderates.

d) Bestellung des Abschlussprüfers für das Jahr 2022

Als Abschlussprüfer der Gesellschaft für das Jahr 2022 wird die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, D-70174 Stuttgart, beauftragt.

Da der Gemeinderat der Gemeinde Brühl dem Beschluss zur Bestellung des Abschlussprüfers für das GJ 2022 zustimmen muss, erfolgt die Zustimmung der Gesellschafter unter dem Vorbehalt der Zustimmung (Weisungsbeschluss) des Gemeinderates.

2. Gemeindewerke Brühl Verwaltungs-GmbH

a) Feststellung des Jahresergebnisses

Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss der Gemeindewerke Brühl Verwaltungs-GmbH für das Geschäftsjahr 2021 fest.

Da der Gemeinderat der Gemeinde Brühl dem Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses 2021 zustimmen muss, erfolgt die Zustimmung der Gesellschafter unter dem Vorbehalt der Zustimmung (Weisungsbeschluss) des Gemeinderates.

b) Ergebnisverwendung

Der Jahresabschluss 2021 wird gemäß § 9 Gesellschaftervertrag auf neue Rechnung vorgetragen. Die Gesellschafter stimmen zu.

Da der Gemeinderat der Gemeinde Brühl dem Beschluss über eine andere als in § 9 Abs.1 S.1 des Gesellschaftsvertrages festgelegte Ergebnisverwendung zustimmen muss, erfolgt die Zustimmung der Gesellschafter unter dem Vorbehalt der Zustimmung (Weisungsbeschluss) des Gemeinderates.

c) Verzicht auf Prüfung/Sonderberichterstattung für das Geschäftsjahr 2021

In Abweichung des Gesellschaftsvertrages verzichtet die Gesellschaft auf Prüfung nach § 53 HGrG und auf die Sonderberichterstattung des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2021. Die Gesellschafter beschließen diesen Verzicht.

Da der Gemeinderat der Gemeinde Brühl dem Beschluss zur Abweichung des Gesellschaftsvertrages hinsichtlich des Verzichtes der Gesellschaft auf Prüfung nach § 53 HGrG für das Geschäftsjahr 2021 zustimmen muss, erfolgt die Zustimmung der Gesellschafter unter dem Vorbehalt der Zustimmung (Weisungsbeschluss) des Gemeinderates.

d) Entlastung der Geschäftsführung für das Jahr 2021

Der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung erteilt.

Da der Gemeinderat der Gemeinde Brühl dem Beschluss zur Entlastung der Geschäftsführung für GJ 2021 zustimmen muss, erfolgt die Zustimmung der Gesellschafter unter dem Vorbehalt der Zustimmung (Weisungsbeschluss) des Gemeinderates.

e) Bestellung des Abschlussprüfers der Gesellschaft für das Jahr 2022

Als Abschlussprüfer der Gesellschaft für das Jahr 2022 wird die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, D-70174 Stuttgart, beauftragt.

Da der Gemeinderat der Gemeinde Brühl dem Beschluss zur Bestellung des Abschlussprüfers für das GJ 2022 zustimmen muss, erfolgt die Zustimmung der Gesellschafter unter dem Vorbehalt der Zustimmung (Weisungsbeschluss) des Gemeinderates.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

1. Gemeindewerke Brühl GmbH & Co. KG

Die Gemeindewerke Brühl wurden in der Rechtsform der GmbH & Co KG gegründet. Diese gemischte Rechtsform (§§ 161, 264a HGB) führt zu der nach der GemO vorgeschriebenen Haftungsbegrenzung, da die Verwaltungs-GmbH alleinige Komplementärin ist. Die Gemeinde Brühl und die EnBW Kommunale Beteiligungen GmbH sind jeweils Kommanditisten. Sie haften lediglich in Höhe ihrer Einlage. Vorsitzender des Aufsichtsrates ist der Bürgermeister der Gemeinde Brühl; die Gemeinde stellt 5 weitere Mitglieder, EnBW stellt 2 Mitglieder.

Die Gemeindewerke Brühl GmbH & Co. KG hat in § 11 Abs. 1 Gesellschaftsvertrages geregelt, dass die Gesellschafterversammlung innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres eine Beschlussfassung über die folgenden Punkte zu treffen hat:

- a) über den Jahresabschluss
- b) über die Verwendung des Jahresergebnisses
- c) über die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates sowie
- d) über die Wahl des Abschlussprüfers.

Weiterhin ist in § 20 geregelt, dass Abschlussprüfer nur ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsberatungsgesellschaft sein kann und dass über die Feststellung des Jahresabschlusses die Gesellschafter in der ordentlichen Gesellschafterversammlung entscheiden.

Da der Gemeinderat 2019 der Verwendung der Jahresergebnisse der Jahre 2019 bis 2021 bereits zugestimmt hat (Thesaurierung), muss in diesem Jahr kein separater Beschluss über die Gewinnverwendung gefasst werden.

2. Gemeindewerke Brühl Verwaltungs-GmbH

Die Verwaltungs-GmbH ist zur Geschäftsführung für die Gemeindewerke Brühl GmbH & Co KG berechtigt.

Die Gemeindewerke Brühl Verwaltungs-GmbH hat in §§ 8 und 9 des Gesellschaftsvertrages geregelt, dass die Gesellschafterversammlung entscheidet über:

- a) über die Wahl des Abschlussprüfers,
- b) über den Jahresabschluss sowie
- c) über eine andere als die in § 9 Abs. 1 S. 1 des Gesellschaftsvertrages festgelegte Ergebnisverwendung.

In § 10 Abs. 4 und 5 des Gesellschaftsvertrages ist geregelt:

- (4) Das Unternehmen lässt im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen.
- (5) Das Unternehmen beauftragt die Abschlussprüfer, in ihrem Bericht auch darzustellen
 - a) die Entwicklung der Vermögenslage und der Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
 - b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögenslage und Ertragslage von Bedeutung waren,

- c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.

Die Gesellschaft hält diese Abschlussprüfung samt Sonderberichterstattung für entbehrlich. Auch in den Vorjahren wurden entsprechende Gemeinderatsbeschlüsse gefasst, die den Verzicht vorsahen.

Zu 1. und 2. Wahrnehmung der Interessen der Gemeinde Brühl

Die Gemeinde Brühl wird in den Gesellschafterversammlungen durch den Bürgermeister vertreten. Die Gemeindeprüfungsanstalt sieht die Ausübung des Stimmrechts in der Gesellschafterversammlung außerhalb der an den Bürgermeister übertragenen Zuständigkeiten. Es ist zur Stimmrechtsausübung ein sogenannter vorheriger Weisungsbeschluss des Gemeinderates erforderlich. Rechtsgrundlage hierfür ist § 104 Abs. 1 Satz 1 und 3 GemO i. V. m. § 24 Abs. 1 Satz 2 GemO.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf die von der Gemeindeprüfungsanstalt erarbeiteten „Hinweise zur Steuerung und Überwachung kommunaler Beteiligungsunternehmen in Privatrechtsform“ vom 24.07.2009. Dort heißt es in Punkt 1.2.8 „Bei der Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats soll kein Vertreter der Gemeinde mitwirken, der selbst Mitglied des Aufsichtsrats ist.“

Nachdem der Gemeinde Brühl die Mehrheit der Anteile an den beiden Gesellschaften gehört, hat sie nach § 105 Abs. 1 GemO i.V. mit § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes dafür zu sorgen, dass

- a) der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrags ortsüblich bekannt gegeben werden,
- b) gleichzeitig mit der Bekanntgabe der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich ausgelegt werden und in der Bekanntgabe auf die Auslegung hingewiesen wird.

Diese Veröffentlichungen werden von den beiden Gesellschaften nach den Beschlüssen der Gesellschafterversammlungen erstellt und von der Gemeinde Brühl ortsüblich bekannt gegeben.

Wie im Vorjahr lagen der Verwaltung bei Versand dieser Sitzungsvorlage die Ergebnisse des Jahres 2021 noch nicht in testierter Form vor; das damit beauftragte Wirtschaftsprüfungsbüro hat seine Arbeit noch nicht abgeschlossen; das in der Anlage beigefügte Zahlenwerk samt Lagebericht ist deshalb untestiert.

Diskussionsbeitrag:

Bürgermeister Dr. Göck sowie die Gemeinderäte Grüning und Till erklärten sich für befangen und rückten vom Tisch ab.

Bürgermeister-Stellvertreterin Stauffer stellte den Beschlussvorschlag vor. Es gab keine Aussprache.

TOP: 6 öffentlich
Informationen durch den Bürgermeister

TOP: 6.1 öffentlich

Anfrage von Bürgern bezüglich Kreuzung L630/L599 (Brücke)

Die Verkehrsbehörde Schwetzingen teilte auf Anfrage der Gemeinde Brühl bezüglich der Kreuzung L630/L599 mit, dass der Radweg an der genannten Stelle korrekterweise untergeordnet ist, d. h. Radfahrende müssen dort auf den Autoverkehr achten. Auch ist dieser Bereich nicht als Unfallschwerpunkt bekannt. Aus diesem Grund sieht die Verkehrsbehörde Schwetzingen keinen Handlungsbedarf.

TOP: 6.2 öffentlich

Öffnung des Freibades

Das Brühler Freibad wird am 01. Mai 2022 geöffnet. Es gilt „Normalbetrieb“, Saison- und Dauerkarten konnten zunächst nur am Haupteingang erworben werden, mittlerweile sind sie auch online erhältlich. Alle sind aber mit einem Strichcode versehen, der es ermöglicht den neuen Hintereingang zu nutzen.

Alle online erworbenen Karten berechtigen zum Zugang auch über den Hintereingang. Bei Barzahlung muss jedoch der Haupteingang genutzt werden.

Eine weitere Neuerung ist die Bezahlung mit Paypal für den Onlinekartenerwerb.

TOP: 6.3 öffentlich

Kommunale Altenbegegnung

Die kommunale Altenbegegnung ist seit April wieder im Normalbetrieb.

TOP: 6.4 öffentlich

Verschönerung des Hebewerks am Basketballplatz

Auf Betreiben der Gemeinde hin wurde zusammen mit der Jugendarbeit Postillion, Jugendlichen aus Brühl & Rohrhof und einem Graffiti Künstler die Wände neugestaltet. Enthalten ist das Brühler Hufeisen, ein Basketball sowie ein Basketballkorb.

TOP: 7 öffentlich

Fragen und Anregungen der Mitglieder des Gemeinderats

TOP: 7.1 öffentlich

Gemeinderat Gothe

Er fragte an, ob es eine Planung gibt, einen Wochenmarkt auch in Brühl zu installieren. Er schlug als Orte den Lindenplatz oder den hinteren Rathausparkplatz vor.

Antwort des Bürgermeisters:

Dr. Göck antwortete, dass es keine Pläne gibt. Grund ist der gescheiterte Wochenmarkt in Brühl in der Vergangenheit. Hier sind die Beschicker ausgeblieben und der Markt wurde aufgegeben. Es werde aber geprüft, ob es eine Möglichkeit gibt, einen Wochenmarkt in Brühl wieder ins Leben zu rufen.

TOP: 7.2 öffentlich
Gemeinderat Dr. Pott

Er wollte wissen, wann die Fahrradwegekommission wieder tagen würde.

Antwort des Bürgermeisters:

Dr. Göck gab zur Antwort, dass es im Spätjahr erfolgen soll. Bis dahin würden die Beschlüsse aus der letzten Kommission umgesetzt. Die teilnehmenden Personen werden rechtzeitig informiert.

TOP: 7.3 öffentlich
Gemeinderat Pietsch

Er fragte, wie der Stand des alten Trafohauses in der Kirchenstraße sei und wie sich die Kosten entwickelt hätten.

Antwort Ortsbaumeister Reiner Haas:

Die Kosten belaufen sich wie geplant auf ca. 130.000,- € und das Haus sei bald fertig. Es fehle die Stahl-Außentreppe.

TOP: 7.4 öffentlich
Gemeinderat Schnepf

Er erkundigte sich nach den Tiefbauarbeiten vor der Feuerwehr.

Antwort des Bürgermeisters und Ortsbaumeister Reiner Haas:

Sie erklärten, dass ein neuer Hydrant gesetzt wurde und eine neue Asphaltdecke mit neuer fester Tragschicht errichtet wird.

TOP: 7.5 öffentlich
Gemeinderätin Grüning

Sie bat um eine Übersicht des gemeindeeigenen Fuhrparks.

TOP: 8 öffentlich
Fragen und Anregungen der Bürgerinnen und Bürger

TOP: 8.1 öffentlich
Herr Erny

Herr Erny vom Kollerhof auf der Kollerinsel machte in seiner Anfrage deutlich, dass mehr auf die Schutzgebiete auf der Kollerinsel hingewiesen werden muss. Die vielen Camper und Naherholungstouristen sollten auf die besonderen Bereiche aufmerksam gemacht werden.

Antwort des Bürgermeisters:

Dr. Göck sagte Herrn Erny zu, Informationstafeln mit der Artenvielfalt und den besonderen Schutzbereichen auf der Kollerinsel installieren zu lassen.